

Inneren Auseinandersetzung, der Überwindung vorhandener Hemmungen und Bedenken, der Bewertung des eigenen Verhaltens, der Abwägung der Vorteile und Nachteile, wobei der Täter die „optimale Tatvariante“ gedanklich auswählt. Zwischen die Entscheidung und die Tatausführung schiebt sich in vielen Fällen eine mehr oder weniger systematische Planung und Vorbereitung der Tatausführung.

Die vorbedachte Handlung ist aber nur eine Variante des direkt vorsätzlichen Handelns (die selbst wiederum zahlreiche Spielarten und Übergänge aufweist). Bei einigen Deliktstypen macht sie einen hohen Prozentsatz aller Straftaten aus (so z. B. bei bestimmten Eigentums- und Wirtschaftsdelikten), bei anderen nur einen relativ geringen Teil (wie z. B. bei sexuellen Gewaltdelikten und den Körperverletzungen). Der Grad der Schuld ist hier relativ hoch, weil in der vorbedachten Tatausführung die Mißachtung der sozialen Anforderungen besonders stark ausgeprägt ist. Die vorsätzlichen, vorbedacht begangenen Handlungen sind jedoch keinesfalls der Prototyp der vorsätzlichen Schuld, und die nicht vorbedachten, spontanen Vorsatztaten sind nicht nur Randerscheinungen und Übergangsformen, die man bei der Definition der Schuld als Ausnahmen von den Regeln vernachlässigen kann.

Der Begriff der Entscheidung erfordert nicht, „daß der Motivablauf für oder gegen eine Tat gedanklich sprachreif formuliert wird und damit in der Erinnerung völlig nachvollzogen werden kann“. Neben den als Motiv und Ziel bewußt gewordenen Handlungsantrieben „sind uns viele Motivationen unseres Handelns im Augenblick des Handelns selbst nicht klar. Sie sind unterbewußt wie viele Bedürfnisse, auch Triebe, gehen aber in die Motivationsstruktur ein und führen zum Handeln“¹⁸. Die Tatsache, daß die Handlung nicht ausschließlich nur das Produkt der bewußten Regulierung ist und dem Handelnden der Motivationsprozeß nicht in all seinen Komponenten und Etappen bewußt war, schließt das Vorliegen einer Entscheidung nicht aus. Aber ein Minimum an bewußter Regulierung, an Überlegen, Vorausbedenken und Abwägen gehört zum Wesen der Entscheidung und ist ihr begriffsnotwendiges Merkmal.

Szewczyk sieht den einzigen Nachteil des Begriffs der Entscheidung „in der Gefahr, daß unter einer Entscheidung, noch mehr unter einer bewußten Entscheidung¹, nur das verstanden wird, was auf einer gezielten Überlegung, auf einer gedanklichen, aber sprachreifen Erörterung aller dafür oder dagegen sprechenden Faktoren beruht“¹⁹ ²⁰. Das ist jedoch nicht eine Gefahr der Mißdeutung des Begriffs der Entscheidung, sondern das ist (wenn auch mit gewissen Erweiterungen) der wirkliche Inhalt dieses Begriffs. Szewczyk ist zuzustimmen, wenn er schreibt:

„Die Mehrzahl unserer Entscheidungen beruht aber nicht auf derartig exakten Überlegungen, sondern wird gewohnheitsmäßig oder, wenn wir uns z. B. beim Arbeiten eine Zigarette anzünden, nicht mit voller Zuwendung durchgeführt.“

Nicht akzeptiert werden kann jedoch seine Feststellung:

„Es sind aber auch selbstverständlich Entscheidungen, die wir hier, wenn auch in einer geringen Helle des Bewußtseins oder teilweise unterbewußt, treffen.“²⁹

Nach alledem kann man zunächst feststellen, daß der Begriff der (bewußten) Entscheidung (zur Tat) nicht geeignet ist, alle Modifikationen der direkt vorsätzlichen Schuld zu erfassen, sondern daß er selbst nur

¹⁸ szewczyk, a. a. O., S. 53. - Zum Verhältnis von Bewußtsein und Unbewußtem vgl. auch Rubinstein, Sein und Bewußtsein, Berlin 1962, S. 251 ff.

¹⁹ Szewczyk, a. a. O., S. 53.

²⁰ Ebenda.

eine Modifikation des vorsätzlichen Verschuldens darstellt.

Die neue Vorsatzdefinition und die Rechtspraxis

Die Verwendung des Begriffs „Entscheidung zur Tat“ in der Vorsatzdefinition wirft die Frage auf, ob er den Rechtspflegeorganen eine genügende inhaltliche Anleitung gibt.

Wenn man einen solchen Begriff zum Zentralbegriff der Schuld macht, muß er exakt definiert werden. Dabei kann man nicht an den Ergebnissen anderer Wissenschaftszweige Vorbeigehen (insbesondere der Psychologie und Ethik), aber auch nicht einfach deren Begriffsbestimmungen übernehmen, denn im Strafrecht geht es nicht um die Erfassung des Typischen oder Wesentlichen allein, sondern vor allem um die exakte Bestimmung der Grenzen der Verantwortlichkeit. Das erfordert maximale Schärfe, Eindeutigkeit und Bestimmtheit der Begriffe und genaue Abgrenzungskriterien. Sprachliche „Weichzeichner“ sind hierzu ungeeignet — sowohl im Hinblick auf die Rechtssicherheit als auch im Hinblick auf die Funktion des Gesetzes als zentrales Instrument der Anleitung der Rechtspflegeorgane.

Die Vorsatzdefinition muß den Mitarbeitern des Untersuchungsorgans, den Staatsanwälten und Richtern eine genaue Anleitung geben, welche psychischen Momente sie zu ermitteln, zu prüfen und nachzuweisen haben. Die bisherige Vorsatzdefinition erfüllte diese Forderung im vollen Umfang. Mochte die Feststellung des Bewußtseins- und Willenselements auch im Einzelfall schwierig sein — die Vorsatzdefinition kennzeichnet mit mathematischer Exaktheit diejenigen psychischen Umstände, die die vorsätzliche Schuld begründen. Sie hebt aus dem komplexen psychischen Geschehen die juristisch relevanten Merkmale heraus: Das Wissen und Wollen der Tatumstände. Der Inhalt des Wissens und Wollens ergibt sich eindeutig aus der detaillierten Beschreibung der objektiven Seite der Straftat im gesetzlichen Tatbestand: Der Täter muß diejenigen Umstände in sein Bewußtsein und seinen Willen aufgenommen haben, die die Qualität von Tatumständen haben. Die bisherige Vorsatzdefinition läßt es andererseits offen, wie sich der Vorsatzbildungsprozeß vollzogen hat und wie der Tatwille zustande gekommen ist (ob im Wege einer Entscheidung, Impulsivreaktion, eines Affektes usw.); sie erfaßt damit alle Modifikationen der vorsätzlichen Schuld.

Der Begriff der Entscheidung zur Tat ist dagegen mehrdeutig. Zum Teil wird er aufgefaßt als ein komplexes psychisches Gebilde, das eine Ziel(vor)stellung, ein Programm oder einen Handlungsentwurf und die Motivationen der Handlung umfaßt²¹. Danach wären alle drei Momente notwendige Vorsatzmerkmale und in die Prüfung der vorsätzlichen Schuld einzubeziehen. Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob tatsächlich alle diese Komponenten — in unterschiedlicher Prägnanz — bei jeder vorsätzlichen Straftat vorliegen. Wesentlich ist, daß sie nicht alle bzw. nicht bei jeder vorsätzlichen Straftat Schuldmerkmal sind (für die Einschätzung des Grades der Schuld haben natürlich alle drei Momente Bedeutung). Die Motive sind z. B. nur dann für den Nachweis des Vorsatzes erheblich, wenn der gesetzliche Tatbestand das Vorliegen bestimmter Motive verlangt. Ein bestimmtes Programm bzw. ein bestimmter Handlungsentwurf ist nur dann und nur insoweit Vorsatzmerkmal, als die objektive Seite das Vorliegen eines ganz bestimmten Handlungsablaufs verlangt (z. B. Täuschung beim Betrug, bestimmte Begehungsweise beim schweren Diebstahl usw.).

²¹ Vgl. Lekschas / Loose / Renneberg, Verantwortung und Schuld . . . , a. a. O., S. 78, und Lander, „Zur Psychologie der vorsätzlichen Handlung“, in: Schmidt / Kasielke, Psychologie und Rechtspraxis, S. 130.